

Fußpflege ist nicht gleich Fußpflege!

Die *kosmetische* Fußpflege beschränkt sich auf Anwendungen am *gesunden* Fuß. Die ausschließlich oberflächigen (d. h. *unblutigen*) Behandlungsansätze dienen der Pflege und Gesunderhaltung des nicht krankhaft veränderten Fußes.

Medizinische Fußpflegerin (Podologin) / *medizinischer* Fußpfleger (Podologe) darf sich gemäß Podologengesetz (2002) nur nennen, wer eine staatlich anerkannte Ausbildung nachweisen kann. Als nicht-ärztlicher Heilberuf führen Podologen selbstständig (auch *blutige*) fußpflegerische Behandlungsmaßnahmen durch und sind in der Lage, krankhafte Veränderungen zu erkennen und spezielle Problemstellungen (z. B. diabetischer Fuß) fachgerecht zu behandeln.

Achtung! Alles für die Füße?

Im Gegensatz zu der Berufsbezeichnung „Medizinische Fußpflegerin / medizinischer Fußpfleger (Podologin / Podologe)“ sind der Begriff „Medizinische Fußpflege“ und ähnliche Bezeichnungen gesetzlich *nicht* geschützt. Bitte beachten Sie dies bei der Auswahl des Angebotes und überzeugen Sie sich, dass der Anbieter über eine geeignete Qualifikation zur Behandlung Ihres individuellen Fuß-Problems verfügt.



Worauf sollte ich achten, was kann ich tun?

Verschaffen Sie sich einen Eindruck von der Praxis bzw. von dem Studio! Im Kosmetikstudio bzw. der Fußpflege-/Podologie-Praxis ist der Arbeitsplatz deutlich gegenüber den anderen Räumlichkeiten abzutrennen. In diesem abgegrenzten Arbeitsbereich sollten ausschließlich Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände vorhanden sein, die für die Arbeit unbedingt erforderlich sind. Es sollten sich dort während der Behandlung nur der Anbieter und der Kunde aufhalten.

Die Arbeitsfläche mit den vorbereiteten Materialien und den Instrumenten muss aufgeräumt und sauber sein. Getränke, Aschenbecher und Zeitungen etc. haben auf der Arbeitsfläche nichts zu suchen.

In der Nähe des Arbeitsplatzes muss sich ein Waschbecken mit Spendern für Seife, Desinfektionsmittel und Einmalhandtüchern befinden.

Die Behandlungsliege sollte mit einem wischbaren Bezug bezogen sein und ist mit einer Papier- oder Textilaufgabe abzudecken, die nach jeder Behandlung auszutauschen ist.

Achten Sie während der Behandlung darauf, dass Instrumente immer verschlossenen Behältnissen (Wanne mit Deckel bzw. Sterilverpackung) entnommen werden.

Das Studio / die Praxis sollte gewerblich angemeldet sein – vermeiden Sie Eingriffe im privaten Rahmen!

Impressum

Herausgeber: Kreisausschuss Marburg-Biedenkopf
Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg

Redaktion: Fachbereich Gesundheitsamt
Fachdienst Gesundheitsaufsicht und Infektionsschutz

Fotos: Fotolia

Marburg, August 2014

Kreisausschuss

Fachbereich Gesundheitsamt

Alles für die Füße?



Hygiene-Tipps für Fußpflege und Kosmetik

Warum müssen bei Eingriffen der Kosmetik und der Fusspflege hygienische Grundregeln beachtet werden?

Anwendungen der Kosmetik und kosmetischen Fußpflege umfassen ausschließlich „unblutige“ Tätigkeiten, d. h. eine Verletzung der Haut oder der Schleimhaut ist in der Regel nicht zu erwarten.

Dagegen können Verletzungen der Haut oder Schleimhaut als mögliche Eintrittspforte für allerlei Krankheitserreger dienen. Dies gilt insbesondere, wenn grundsätzliche Voraussetzungen der Hygiene nicht beachtet werden (z. B. unzureichende Haut- und Händedesinfektion).

Auch nicht oder unzureichend sterilisierte Instrumente können Ausgangspunkt einer Übertragung von Viren (z. B. Hepatitis B oder C, HIV (AIDS)) sein.

Außerdem können von der Haut - in erster Linie über die Hände - oder über die eingesetzten Instrumente Bakterien in die Wunde gelangen und nachfolgend zu einer Entzündung oder gar einer - möglicherweise lebensbedrohlichen - Blutvergiftung führen.

Bei Einhaltung einer hygienischen Arbeitsweise oder ordnungsgemäß aufbereiteter Instrumente ist nicht mit der Übertragung von Krankheitserregern zu rechnen.

Die korrekte und sichtbare Einhaltung der Hygieneregeln fördert das Vertrauen der Kundschaft und dient damit auch der Werbung für die entsprechende Einrichtung / Praxis.



Elektronenmikroskopisches Bild sog. Staphylokokken. Das Bakterium ist normaler Besiedler der menschlichen Haut. Gelangt es in Wunden, können Wundinfektionen resultieren.

Welche Behandlungen umfasst das Berufsbild der Podologin / des Podologen?

- Nagelbehandlungen, d. h. richtiges Schneiden der Nägel, Behandlung eingerollter und eingewachsener Nägel, Nagelmykosen oder verdickter Nägel
- Abtragen übermäßiger Hornhaut und Schwielen
- Fachgerechtes Entfernen und Behandeln von Hühneraugen und Warzen
- Druck- und Reibungsschutz, d. h. Maßnahmen zur Entlastung schmerzhafter Stellen
- Anfertigung spezieller Nagelspangen bei eingewachsenen Nägeln
- Anfertigung von langlebigen Druckentlastungen
- Nagelprothetik, d. h. künstlicher Nagelersatz
- Fuß- und Unterschenkel-Massage als therapeutische Maßnahme oder zur Steigerung des Wohlbefindens
- Allgemeine und individuelle Beratung

Was gehört zum Tätigkeitsbereich der kosmetischen Fußpflege?

- Fachgerechtes Schneiden der Nägel
- Abtragen von Nagelverdickungen ohne krankhaften Befund
- Sondieren der Nagelfalzen
- Abtragen nicht krankhaft veränderter Hornhaut
- Unblutiges Entfernen von Hühneraugen
- Anleitung zur vorbeugenden (präventiven) Fußgymnastik
- Durchführung präventiver Fußmassagen
- Anleitung zur häuslichen Pflege der Füße
- Beratung bei der Auswahl der Pflegemittel
- Dekorative Pflege der Füße

Welche Behandlungen umfasst die Kosmetik?

- Beratung zur Körper- und Schönheitspflege
- Durchführung kosmetischer Behandlungen (z. B. Dampfbäder, Masken und Packungen, Gesichtsmassagen, Entfernen von Hautunreinheiten, Make-up, kosmetische Fußpflege, Permanent-Make-up und permanente Haarentfernung)
- Tipps zur gesunden Ernährung und Gesundheitsförderung
- Verkauf kosmetischer Produkte

Was ist erforderlich, um mögliche Gesundheitsrisiken zu vermindern?

Grundsätzlich gilt, dass die Haut rund um die Eingriffsstelle großflächig gesäubert und ordentlich desinfiziert werden muss. Dabei ist auf eine ausreichende Einwirkzeit des Desinfektionsmittels zu achten.

Ebenso ist hygienisch einwandfreies Arbeiten absolute Pflichtaufgabe. Hierzu gehört die Reinigung und gründliche Desinfektion der Hände vor dem Eingriff, das Tragen von (in der Regel sterilen) Einmal-Handschuhen während des gesamten Arbeitsganges sowie die Verwendung einwandfrei aufbereiteter Instrumente bzw. steriler Einweg-Instrumente.

Wiederverwendbare Instrumente müssen vor jeder erneuten Anwendung gereinigt, desinfiziert und ggf. auch sterilisiert werden. Ausnahmslos sterilisiert werden müssen Instrumente, die Haut- oder Schleimhaut durchdringen und alle Gegenstände, die in oder unter der Haut oder Schleimhaut angebracht werden.

Grundsätzlich müssen alle Anbieter aus dem Bereich Kosmetik und Fußpflege über die notwendige Sachkunde gemäß Infektionshygieneverordnung Hessen verfügen. Hierfür müssen Anwender, die einen Sterilisator betreiben und Instrumente steril aufbereiten, die erfolgreiche Teilnahme an einem sog. Spezialkurs nachweisen. Für Anbieter, die Instrumente nicht selbst sterilisieren, wird die erfolgreiche Teilnahme an einem sog. Grundkurs als hinreichend angesehen.

